

25 Jahre EMV-Recht in Deutschland und in der EU; Neuerungen der RL 2014/30/EU und 2014/53/EU, Ausblick auf das neue EMVG

Dipl.- Ing. Gerd Jeromin, JCEC

1 Rückblick auf 25 Jahre EMV-Recht

Die EMV-Richtlinie 89/336/EWG wurde am 23. Mai 1989 veröffentlicht. Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie galten in den Mitgliedstaaten der EU im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit nur nationale Regelungen, wie z.B. in der Bundesrepublik Deutschland: das „Funkstörgesetz“ und das „Hochfrequenzgerätegesetz“.

Nach der Veröffentlichung der EMV-Richtlinie waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf Basis dieser RL 89/336/EWG nationale Rechtsvorschriften bis zum 1. Juli 1991 zu erlassen und diese dann ab 01.01.1992 anzuwenden.

Noch während der Zeit, in der die Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der EMV-Richtlinie in nationales Recht befasst waren, wurde mit Richtlinie 91/263/EG die EMV-RL durch eine Änderung des Konformitätsbewertungsverfahrens für Telekommunikationsendeinrichtungen angepasst.

1992 stellten die Mitgliedstaaten und die Kommission fest, dass ein Inkrafttreten der Richtlinie zum geplanten 30. Juni 1992 nicht möglich ist, weil bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht die erforderlichen harmonisierten Normen, die für eine Konformitätsbewertung notwendig sind, zur Verfügung stehen. Deshalb wurde mit RL 92/31/EWG vom 18. März 1992 die Umstellungsphase für das Inverkehrbringen nach den Vorschriften der EMV-Richtlinie vom 30. Juni 1992 bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

Mit der Veröffentlichung des „Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMV-Gesetze) am 9. November 1992 wurde in Deutschland die Umsetzung der EMV-Richtlinie abgeschlossen. Diese Fassung hatte jedoch keinen langen Bestand, da mit der Richtlinie 93/68/EWG erneut eine Anpassung der EMV-Richtlinie erfolgte. Eine wesentliche Änderung – nämlich die CE-Kennzeichnung – wurde hiermit für alle unter das „Neue Konzept“ fallenden Richtlinien eingeführt und gleichzeitig damit auch Fristen festgelegt, bis zu welchen die in Verkehr gebrachten Produkte mit dieser neuen CE-Kennzeichnung versehen werden müssen. Ein novelliertes EMV-Gesetz, das dieser Forderung Rechnung trug, wurde am 8. September 1995 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 1. Januar 1996 in Kraft. In diesem Gesetz waren auch die Anforderungen aus der Satellitenfunkanlagenrichtlinie 93/97/EWG berücksichtigt, gleichzeitig wurden mit diesem Gesetz das Funkstörgesetz und das Hochfrequenzgerätegesetz zum 31. Dezember 1995 aufgehoben..

Aufgrund neuer Zuständigkeitsregelungen (Einrichtung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, RegTP) und des inzwischen erschienenen

Leitfadens zur EMV-Richtlinie trat nach der Veröffentlichung am 18. September 1998 ein neues EMV-Gesetz zum 1. Januar 1999 in Kraft.

In der Zwischenzeit wurde bei der Europäischen Kommission die sogen. SLIM – Working Group eingerichtet. (SLIM : Simpler Legislation for the Internal Market). Diese Arbeitsgruppe, der 5 Behördenvertreter der Mitgliedstaaten (unter anderem der Verfasser) und 5 Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsverbände (Hersteller, Netzbetreiber Zertifizierungsstellen, etc.) angehörten, hatte die Aufgabe, Vorschläge zur Überarbeitung der EMV-Richtlinie auszuarbeiten. Am 24. September 1998 legte die SLIM-Arbeitsgruppe einen Bericht mit 20 Empfehlungen vor.

Diese Vorschläge bildeten die Grundlage für eine Reihe von EMV-Richtlinienentwürfen, die von der SLIM-Arbeitsgruppe erstellt und von den Mitgliedstaaten, den Wirtschaftsverbänden und dem Europäischen Parlament diskutiert wurden.

Als Ergebnis der SLIM-Initiative entstand 2004 die neue EMV-Richtlinie 2004/108/EG, die zurzeit noch gilt. Diese EMV-Richtlinie wurde in ein neues EMVG umgesetzt, das im Jahre 2008 in Kraft trat und ebenfalls heute noch anzuwenden ist.

1.1 Änderungen im Geltungsbereich

Noch während die EMV-Richtlinie im SLIM-Team überarbeitet wurde, veröffentlichte die Europäische Gemeinschaft am 9. März 1999 die R&TTE-Richtlinie 99/5/EG. Mit dieser Richtlinie wurde ein Teil des bisherigen Anwendungsbereichs, „Funk- und Telekommunikationsendeinrichtungen“ aus der EMV-Richtlinie herausgelöst.

Die R&TTE-Richtlinie forderte die Mitgliedstaaten auf, bis zum 7. April 2000 entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen, da ab dem 8. April 2000 die EMV-Richtlinie auf die von der R&TTE-Richtlinie erfassten Geräte nicht mehr anwendbar ist. Ein entsprechendes „Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) wurde jedoch erst am 31. Januar 2001 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am 1. Februar 2001 in Kraft. Mit einer geringfügigen Änderung, die am 26. Februar 2008 erfolgte, ist es heute noch gültig.

2 Das Europäische Binnenmarktpaket für Waren

Im Jahre 2008 wurde das europäische Binnenmarktpaket für Waren veröffentlicht. Die Verordnungen (EG) Nr. 764/2008, (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung und der Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen werden als „Neuer Rechtsrahmen (New Legislative Framework, NLF) bezeichnet und sind Teil des Binnenmarktpakets für Waren. Auf Grund dieses neuen Rechtsrahmens sollten zunächst 10 Richtlinien daran angepasst werden. Der Neue Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten trat am 1. Januar 2010 in Kraft; damit sollte folgendes erreicht werden:

- Besseres Funktionieren des Binnenmarktes;
- Gewährleistung der Sicherheit der Bürger durch weniger Produkte auf den Markt, die nicht dem EU- Recht entsprechen;
- Verbesserung der Qualität der Arbeit jener Stellen, die Produkte prüfen und deren Konformität bescheinigen;
- Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen für Produkte und zur Vereinfachung der Vorschriften;
- Gemeinsame Begriffsbestimmungen;
- Gemeinsame Verfahren für die Bewertung der Konformität der Produkte;
- Festlegung der Regeln für die Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeure, Bevollmächtigte und Händler);
- Festlegung der Regeln für die Verwendung der CE-Kennzeichnung, zwecks Herstellung des Vertrauens in die in der EU vermarkteten Produkte;
- Festlegung der Kriterien für die Notifizierung der Konformitätsbewertungsstellen und
- Schaffung eines einheitlichen Schutzklauselverfahrens.

Die Bestimmungen des NLF-Beschlusses und der NLF Verordnungen stehen in einem engen Zusammenhang und ergänzen sich untereinander. Der Beschluss (EG) Nr. 765/2008 enthält die entsprechenden Verpflichtungen für die Wirtschaftsakteure und die notifizierten Stellen, die es den Marktüberwachungsbehörden und den für die notifizierten Stellen zuständigen Behörden erlauben, die ihnen mit der NLF-Verordnung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Anders als die Bestimmungen der Verordnung (EG)Nr. 765/2008 haben jene des Beschlusses Nr.768/2008/EG keine unmittelbare Geltung. Damit alle Branchen der Wirtschaft, die den EU-Harmonisierungsvorschriften unterliegen, von den Verbesserungen durch den neuen Rechtsrahmen profitieren, müssen die Bestimmungen des NLF-Beschlusses erst in die geltenden Produktvorschriften , d.h. in die entsprechenden Richtlinien, aufgenommen werden. Dies ist in den vorgenannten Richtlinien bereits erfolgt.

Die Angleichung der nachfolgenden Richtlinien waren Teil einer Initiative von Rechtsvorschriften, die an den NLF-Beschluss angepasst wurden, damit diese in der Praxis wirksamer angewandt und durchgeführt werden können.

Die auf Grund des neuen Rechtsrahmens bereits angeglichenen Richtlinien sind:

1. Richtlinie 2014/28/EU Explosivstoffe für zivile Zwecke
2. Richtlinie 2014/29/EU Einfache Druckbehälter
3. Richtlinie 2014/30/EU EMV-Richtlinie
4. Richtlinie 2014/31/EU Nichtselbsttätige Waagen
5. Richtlinie 2014/32/EU Messgeräte
6. Richtlinie 2014/33/EU Sicherheitsbauteile für Aufzüge
7. Richtlinie 2014/34/EU Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen
8. Richtlinie 2014/35/EU Niederspannungsgeräte
9. Richtlinie 2014/53/EU Funkanlagen

2.1 Gründe für den Erlass einer neuen EMV-Richtlinie

- Schutz der Funkdienste, einschließlich des Rundfunkempfangs und des Amateurfunkdienstes sowie der Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetze und der an diese Netze angeschlossenen Geräte gegen elektromagnetische Störungen
- Harmonisierung der Rechtsvorschriften zum Schutz gegen elektromagnetische Störungen, damit der freie Verkehr von elektrischen und elektronischen Geräten ermöglicht wird - ohne Absenkung des Schutzniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten
- Anwendung der Richtlinie auf alle Betriebsmittel, d.h. Geräte, sowie ortsfeste Anlagen, große Maschinen und Netze
- Verzicht auf CE- Kennzeichnung und EU- Konformitätserklärung für ortsfeste Anlagen
- Freistellung von der Konformitätsbewertung für Geräte, die zum Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage in Verkehr gebracht werden

2.2 Gründe für den Erlass einer neuen Funkanlagenrichtlinie

- Wegen bereits erfolgter erheblicher Änderungen wurde ein Ersatz der vorhandenen R&TTE Richtlinie notwendig
- Anpassung an den Neuen Rechtsrahmen (NLF New Legislative Framework) (Verordnung(EG) Nr. 765/2008)
- Richtlinie gilt nicht mehr für Festnetz- Endeinrichtungen, diese fallen unter die Niederspannungsrichtlinie und die EMV-Richtlinie
- Wettbewerb auf dem Markt für Endeinrichtungen wird nur noch über die Richtlinie 2008/63/EG (Wettbewerb auf dem Markt für TKEE) geregelt.
- Geräte, die Funkwellen übertragen, um ihren Zweck zu erfüllen, nutzen systematisch das Funkspektrum. Zur Sicherstellung der Effizienz dieses Funkspektrums und zur Vermeidung von Funkstörungen fallen alle Geräte – unabhängig davon, ob sie zur Kommunikation geeignet sind oder nicht – nun unter die Richtlinie

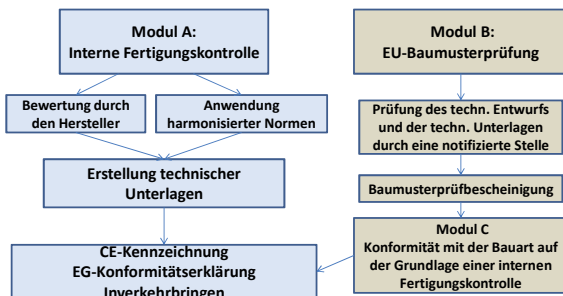
3 Neuerungen in den Richtlinien

3.1 EMV-Richtlinie

Eine wesentliche Neuerung der EMV-Richtlinie betrifft den Geltungsbereich. Er gilt für alle Betriebsmittel entsprechend der Definition, jedoch nicht für Funkanlagen, die von der Funkanlagen-Richtlinie 2014/53/EU erfasst werden, d.h. die EMV-Richtlinie gilt nicht mehr für das Inverkehrbringen von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten.

Eine weitere Neuerung ist das geänderte Konformitätsbewertungsverfahren.

EMV-RL Konformitätsbewertungsverfahren



Das Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang III, Modul B: EU-Baumusterprüfung schreibt nun vor, dass der Antrag auf Baumusterprüfung vom Hersteller (nur) bei einer **einzigen** notifizierte Stelle seiner Wahl einzureichen ist

3.2 Funkanlagenrichtlinie

Die Richtlinie enthält nur noch den Regelungsrahmen für das Bereitstellen auf dem Markt und das Inbetriebnehmen von Funkanlagen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich ausschließlich auf Funkanlagen. **Festnetz-Eindeinrichtungen fallen nicht mehr unter diese Richtlinie.**

Gemäß der Definition „Funkanlage“ ist diese ein elektrisches oder elektronisches Erzeugnis, das zum Zwecke der Funkkommunikation und/oder der Funkortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt und/oder empfängt, oder ein elektrisches oder elektronisches Erzeugnis, das Zubehör, etwa eine Antenne, benötigt, damit es zum Zwecke der Funkkommunikation und/oder der Funkortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlen und/oder empfangen kann.

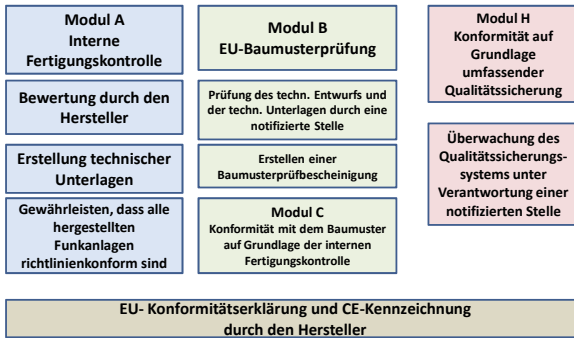
Aufgrund dieser Definition fallen jetzt auch **alle Funkempfänger** – auch die für den Rundfunk- und Fernsehempfang – unter diese Richtlinie.

Eine weitere Neuerung ist die Definition „Funkwellen“. Diese sind elektromagnetische Wellen mit **Frequenzen unter 3.000GHz**, die sich ohne künstliche Führung im Raum ausbreiten. Der Geltungsbereich der RL 99/5/EG war auf den Frequenzbereich von 9kHz bis 3.000GHz begrenzt.

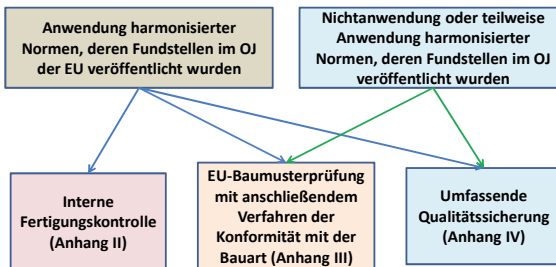
Die neue Funkanlagenrichtlinie sieht im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung weiterhin die Anbringung der Kennnummer der notifizierte Stelle, jedoch keine „Geräteklassen-Kennung“ mehr vor.

Für Funkanlagen wurden in der RL 2014/53/EU ebenfalls geänderte Konformitätsbewertungsverfahren vorgeschrieben:

Artikel 17: Konformitätsbewertungsverfahren für Funkanlagen



Artikel 17: Konformitätsbewertungsverfahren für Funkanlagen



3.3 Neuerungen in beiden Richtlinien

Neben den spezifischen Neuerungen jeweils in der EMV – und in der Funkanlagenrichtlinie enthalten beide Richtlinien eine Vielzahl von nahezu wortgleichen Neuerungen. Diese wurden überwiegend aus dem Beschluss Nr. 768/2008/EG übernommen und behandeln unter anderem in den Allgemeinen

Bestimmungen die „allgemeinen Begriffsbestimmungen“, die „Regelungen für das Bereitstellen auf dem Markt“ und den „freien Warenverkehr“. Weiterhin sind die Pflichten der Wirtschaftsakteure gleichlautend festgelegt. Je ein neues Kapitel bildet in beiden Richtlinien die „Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“ und das Kapitel „Überwachung des Unionsmarktes, Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten Geräte bzw. Funkanlagen und das Schutzklauselverfahren der Union“ mit ihren jeweiligen Artikeln.

4 Ausblick auf das neue „Gesetz über die elektrische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)“ das am 20. April 2016 in Kraft treten wird

- Das neue EMVG wird - auch wenn es in der Richtlinie nicht beschrieben ist - wie bisher auch Vorschriften über Betriebsmittel, die ausschließlich zur Erfüllung militärischer zwischenstaatlicher Verpflichtungen oder ihrer Bauart nach zur Verwendung für Zwecke der Verteidigung bestimmt sind oder die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder für die öffentliche Sicherheit eingesetzt werden, enthalten.
- Für das Inverkehrbringen von Funkempfängern für den Rundfunk- und Fernsehempfang gilt nicht mehr das EMVG.
- Das „Inverkehrbringen“ ist das erstmalige Bereitstellen eines Geräts auf dem Unionsmarkt. Es ist zu beachten, dass die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des Zollverfahrens „für den zollrechtlich freien Verkehr“ dem Inverkehrbringen gleichsteht.
- Das Aufstellen und Vorführen eines Geräts auf Ausstellungen und Messen ist kein Inverkehrbringen
- Die Definition „Bereitstellung auf dem Markt“ ist neu und findet sich auch im ProdSG. Wichtig ist, dass bereits das Anbieten von Geräten ein Bereitstellen auf dem Markt ist.
- Übernahme der Richtlinien-Vorschriften über die Pflichten der Wirtschaftsakteure.
- Der Bezug auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entfällt, da dieser Begriff sich nicht mit dem Gehalt, den dieser Begriff in der Deutschen Rechtssprache hat, deckt.
- Der Begriff „Akkreditierung“ wird eingeführt
- Aus „Benannte Stelle“ wird „Notifizierte Stelle“
- Die „zuständige Behörde“ ist die BNetzA
- Der Text des neuen EMVG ist weitgehend mit dem derzeit geltenden EMVG sowie dem EMV- Richtlinien text kompatibel